

# Photovoltaikförderung | Förderrichtlinie

## 1. Förderungsziel:

Im Jahr 2011 hat sich die Stadt Salzburg das Ziel gesetzt, bis 2025 140.000 m<sup>2</sup> Sonnenkollektoren zu erreichen. Die kumulierte installierte PV-Leistung ist laut Energiebilanz 2020 auf einem guten Weg. Dennoch braucht es laut aktuellen bundesweiten Berechnungen, bereits bis 2030 eine Verfünffachung der bestehenden Anlagen, um die Klimaziele zu erreichen.

Unabhängig von der aktuellen Energieknappheit dient die Energiebereitstellung vor Ort stets auch der Versorgungssicherheit. Oberstes Ziel muss dauerhaft die Entkopplung von ausländischen Importen sein und damit einhergehend die Erhöhung der Preissicherheit (keine Import-verbundenen Preissteigerungen). Daher ist es sinnvoll, den maximalen Ausbau von Photovoltaikanlagen in der Stadt Salzburg anzustreben und die bestehende Bundes- und Landesförderung zu ergänzen.

## 2. Förderungswerber:in:

Förderbar sind private Haushalte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg und Unternehmen mit einem Geschäftssitz in der Stadt Salzburg.

## 3. Art und Ausmaß der Förderung:

Die Stadt Salzburg fördert im Rahmen der jährlich dafür festgelegten Budgetmittel private Haushalte und Unternehmen, die Photovoltaikanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden, errichten wollen.

Gefördert werden Photovoltaikanlagen mit einer Leistung über 1 kWp auf oder an Gebäuden in der Stadtgemeinde Salzburg, wobei maximal 20 kWp gefördert werden. Auf die Gewährung einer Forderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Unter „effizienten Solaranlagen“ sind Anlagen zu verstehen, deren Jahresenergieertrag mindestens bei 800 kWh pro Jahr und kWp liegt. Anlagen unter 800 kWh pro Jahr und kWp gelten als nicht effizient.

Es handelt sich um eine einmalige, nicht rückzahlbare Förderung in der Höhe von € 750,-- für eine Anlage, sofern 30 % der gesamten förderungsrelevanten Brutto-Investitionskosten gemäß Abrechnung nicht überschritten werden. Dabei werden erhaltene Förderungen anderer Gebietskörperschaften berücksichtigt. Die Förderung kann dementsprechend reduziert werden.

## Nicht gefördert werden

- Anlagen, welche im Zuge des Neubaus eines Gebäudes errichtet werden. Als Neubau gilt ein Gebäude, dessen Fertigstellungsmeldung nicht älter als ein Jahr, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung, ist.
- Erweiterung von Kollektorflächen;
- Anlagen unter 800 kWh pro Jahr und kWp;
- Anlagen, die nach Norden ausgerichtet sind.

## 4. Förderbedingungen

### A Konkrete Förderbedingungen

Bestätigtes Prüfprotokoll;

Rechnung mit Zahlschein und Zahlungsbeleg. Diese Rechnung darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.

Sofern vorhanden, Förderzusage des Landes oder des Bundes

## **B Weitere allgemeine Förderbedingungen**

Eine Förderung darf nur über schriftlichen Antrag gewährt werden. Der/die Förderungswerber:in hat darin insbesondere die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit wesentlichen Angaben auszufüllen bzw. darzulegen.

Der/die Förderungswerber:in verpflichtet sich mit der Annahme der Förderung, die Förderungsrichtlinie, allfällige zusätzliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen einzuhalten.

Der/die Förderungswerber:in nimmt die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg zur Kenntnis.

Der/die Förderungswerber:in ist verpflichtet, über Aufforderung alle weiteren zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit notwendigen Unterlagen, und zwar, wenn erforderlich, im Original vorzulegen und die zur Beurteilung der für die Gewährung maßgeblichen Verhältnisse notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung einer Förderung, die im Voranschlag selbst oder in den Erläuterungen dazu ausgewiesen ist, besteht nicht.

Der/die Förderungswerber:in stimmt ausdrücklich zu, dass die Stadtgemeinde Salzburg den Namen, die Postleitzahl, den Förderungszweck, die Art und Höhe der Förderung und die Gesamtinvestitionssumme, sofern diese ein Kriterium für die Höhe der Förderung ist, im Internet und in Berichten zum Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Geldern veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die Stadtgemeinde Salzburg widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.

Der/die Förderungswerber:in nimmt zur Kenntnis, dass seine zur Förderungsfeststellung bekanntgegebenen Daten im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Förderungsbearbeitung und Verwaltung (Vertragserfüllung) verarbeitet werden und von den Stadtorganen in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

### **5. Auszahlung der Förderung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der benötigten Dokumente. Diese sind:

- bestätigtes Prüfprotokoll,
- Rechnung mit Zahlschein und Zahlungsbeleg. Diese Rechnung darf bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr sein.
- Sofern vorhanden, Förderzusage des Landes oder des Bundes

### **6. Rückzahlung der Förderung durch den/die Förderungsempfänger:in:**

Die Förderung der Stadt Salzburg ist rückzuzahlen, wenn der/die Förderungsempfänger:in über wesentliche Umstände falsche Angaben gemacht hat;

### **7. Datenschutz**

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter <http://www.stadt-salzburg.at/datenschutz>.

### **8. Schlussbestimmungen**

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder auf Auszahlung eines beschlossenen Förderungsbetrages innerhalb einer bestimmten Frist besteht nicht.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Salzburger Stadtrechtes oder dieser Richtlinie (ausgenommen ein Widerruf gem. Punkt 4. vorletzter Absatz dieser Richtlinie) sind wirkungslos.

#### **9. Wirksamkeit**

Der/die Förderungswerber:in hat keinen Rechtsanspruch auf diese Förderung. Diese Förderung ist befristet mit 31.12.2025.